

STATUTEN

VOM

15. MÄRZ 2002

DES

ORTSVEREIN ÜRIKON

Gegründet am 22. Dezember 1928

Als Nachfolger der Zivilgemeinde Ürikon 1897 – 1928

Art. 1 Zweck

Der Ortsverein Ürikon – politisch und konfessionell neutral – bezweckt, die öffentlichen Interessen des Gemeindeteils Ürikon nach allen Richtungen zu wahren, dies insbesondere durch die Förderung der Identität und Zusammengehörigkeit der Üriker.

Er bemüht sich im Besonderen um die Schaffung von Begegnungsmöglichkeiten für alle Üriker.

Art. 2 Ständige Aufgaben

Zur Erinnerung dieses Zweckes übernimmt er folgende Mandate:

- Bewahrung bzw. Verbesserung von Wohnqualität und Erholungsraum
- Mittler zwischen den Anliegen der Bevölkerung und den Behörden
- Einbringung der Meinung der Üriker bei den politischen Entscheidungsträgern und Beratung dieser Gremien in sämtlichen Fragen, die den Gemeindeteil Ürikon betreffen
- Aktivierung des Dorflebens, insbesondere durch Organisation von öffentlichen Veranstaltungen und periodische Informationstätigkeit
- Streben nach Optimierung der Verkehrsverhältnisse
- Integration von Neuzuzügern ins Dorfleben
- Sammlung und Konservierung historischer und zeitgenössischer Dokumente aus der Üriker Geschichte
- Koordination von öffentlichen Anlässen

Art. 3 Mitgliedschaft

- a) Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederkategorien:
- Einzelpersonen
 - Paare
 - Familien
 - Juristische Personen
 - Ehrenmitglieder
- b) Mitglieder werden auf persönlichen Antrag hin in den Verein aufgenommen
- c) Ehrenmitglieder kann werden, wer sich um den Verein oder den Gemeindeteil Ürikon in ganz besonderer Weise verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Hauptversammlung.

Art. 4 Stimm- und Wahlrecht

In den Versammlungen sind alle mindestens 16-jährigen Mitglieder stimm- und wahlberechtigt. Juristische Personen haben eine Stimme.

Art. 5 Ausschluss

Mitglieder, welche ihre Mitgliederbeiträge trotz gehöriger Anmahnung nicht bezahlen, werden durch den Vorstand ausgeschlossen.

Mitglieder, die den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können auf Antrag des Vorstandes durch die Hauptversammlung mittels Vereinsbeschluss ausgeschlossen werden.

Art. 6 Austritte

Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich einzureichen; sie können jederzeit erfolgen.

Art. 7 Mitgliederbeiträge

Art und Höhe der Mitgliederbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgelegt. Die finanzielle Beitragspflicht der Mitglieder wird in einem separaten Beitragsreglement, welches einen integrierenden Bestandteil der Statuten bildet, festgehalten.

Für Verbindlichkeiten des Ortsvereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine Nachschusspflicht besteht nicht.

Von der Beitragspflicht sind ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Vorstandsmitglieder

Art. 8 Vereinsversammlung

Die Hauptversammlung findet im ersten Semester des Jahres statt.

Vereinsversammlungen können vom Vorstand unter Bekanntgabe der zu behandelnden Geschäfte 3 Wochen vor dem festgelegten Termin schriftlich einberufen werden.

50 Mitglieder können die Einberufung einer Versammlung verlangen.

Mitgliederanträge müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich eingereicht werden.

Art. 9 Wahl des Vorstandes und der Revisoren

Der Verein wählt an der Hauptversammlung aus dem Kreis der Mitglieder auf die Dauer von vier Jahren durch die Mehrheit der abgegeben Stimmen:

- a) Einen Vorstand von höchstens 13 Mitgliedern und aus dessen Mitte den Präsidenten
- b) Zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzrevisor

Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Ordentliche Wahljahre sind 2000, 2004, 2008 usw.

Art. 10 Amtsdauer des Vorstandes

Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt durch Ablauf der Amtsperiode oder durch Niederlegung des Amtes unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten.

Art. 11 Unterschriftsberechtigung

Zur Führung der rechtsverbindlichen Unterschriften sind diejenigen Vorstandsmitglieder berechtigt, die durch den Vorstand dazu ermächtigt werden. In der Regel wird Einzelunterschrift erteilt.

Art. 12 Kompetenzen

Der Vorstand ist berechtigt, den Verein pro Entscheid mit höchstens 20% des Vereinsvermögens zu verpflichten.

Allfällige Defizitgarantien unterliegen nicht dieser Beschränkung.

Art. 13 Rechnungsabschluss

Die Rechnung wird per Ende Dezember abgeschlossen. Sie ist den Rechnungsrevisoren innert angemessener Frist vor der Hauptversammlung zur Prüfung vorzulegen.

Den Rechnungsrevisoren steht das Recht zu, jederzeit Einblick in das Kassawesen zu nehmen.

Art. 14 Änderung der Statuten

Die Abänderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder von 50 Mitgliederstimmen erfolgen. Letztere haben ihre Begehren mit den nötigen Unterschriften versehen dem Vorstand bis spätestens 31. Dezember einzureichen.

Beschlussfassung hierüber, sowie Genehmigung der Statuten, erfolgen ausschliesslich an der Hauptversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern.

Beschlussfassung

Für gewöhnliche Vorstands-/Vereinsbeschlüsse gilt die Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

Auflösung

Für eine allfällige Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von mindestens Zwei-Drittel aller stimmberechtigter Mitglieder erforderlich. Das vorhandene Vereinsvermögen soll bei der Auflösung jenen Körperschaften zugesprochen werden, welche sich glaubhaft für das Gemeinwohl von Ürikern einsetzen.

Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die persönliche Haftung von Mitglieder und Vorstandsmitgliedern ist ausgeschlossen.

Ergänzende Bestimmungen

Ergänzend zu den vorliegenden Statuten gelten die Bestimmungen des Schweizerischen ZGB (Art. 60ff).

Vorliegende Statuten inklusiv Beitragsreglement wurden an der Hauptversammlung vom 15. März 2002 genehmigt, sie ersetzen die Statuten vom 10. März 1989 und treten heute in Kraft.

Ürikon, den 15. März 2002

Der Präsident:
Eugenio Peduzzi

Der Vizepräsident:
Walter Schilling